

## **Merkblatt des Sächsischen Oberbergamtes – Entschädigung bei polizeirechtlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beim Grundwasserwiederanstieg**

### **1. Warum werden die Maßnahmen durchgeführt?**

In bestimmten Gebieten im sächsischen Teil der Lausitz wurden im Zuge früherer bergbaulicher Tätigkeit Abraummassen als Halden aufgeschüttet oder als Kippen in Tagebaurestlöcher verfüllt. Vergleichbare Situationen finden sich auch im mitteldeutschen Revier. Die Gebiete sind heute teilweise bebaut oder werden forst- und landwirtschaftlich oder touristisch genutzt. Während der Grundwasserspiegel zur Zeit der Entstehung der Halden und Kippen durch Entwässerungsmaßnahmen großräumig abgesenkt war, steigt er seit 1990 mit der schrittweise erfolgenden Einstellung der Entwässerungsmaßnahmen wieder an. Der Grundwasserwiederanstieg kann in den betreffenden Gebieten zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der Geländeoberfläche führen. Folglich besteht dort inzwischen vielerorts die Gefahr des Setzungsfießens, also schlagartig stattfindender Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffsweiten ins Hinterland oder eines flächenhaften Geländebruchs. Damit einher geht eine Gefahr für Leib und Leben sowie der Beschädigung und oder Zerstörung von Sachgütern.

Um der Gefahr zu begegnen, ist es erforderlich, die Gefahrenbereiche näher zu untersuchen und nötigenfalls umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei kann es in den Bereichen zu Nutzungseinschränkungen kommen, z. B. durch Absperrungen und Betretungsverbote oder notwendige bauliche Veränderungen.

## **2. Wer ist zuständig für die Maßnahmen?**

Zuständig für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist das Sächsische Oberbergamt. Das ergibt sich aus der Polizeiverordnung über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO). Danach gilt für die Maßnahmen das Polizeirecht.

Zur Durchführung der polizeirechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen schaltet das Sächsische Oberbergamt die LMBV als Projektträger ein. Die Einschaltung der LMBV als Projektträger entspricht einem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Finanzierung der Braunkohlesanierung (VA IV Braunkohlesanierung).

## **3. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Entschädigungsanspruch?**

3.1 Personen, die durch die Gefahrenabwehrmaßnahmen betroffen werden (Betroffene), kann nach den Grundsätzen der §§ 52 ff. des Polizeigesetzes des Freistaats Sachsen (SächsPolG) für die ihnen durch die Maßnahme entstandenen Schäden eine angemessene Entschädigung zustehen. Gegebenenfalls ist der Entschädigungsanspruch eingeschränkt, soweit die Maßnahme dem Schutz der Person oder des Vermögens des Betroffenen dient.

3.2 Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist insbesondere, dass die Betroffenen für die Gefahrenabwehrmaßnahmen gezielt und unmittelbar in Anspruch genommen werden; dabei ist es im vorliegenden Zusammenhang gleich, ob die gezielte Inanspruchnahme durch Erlass einer Verwaltungsverfügung oder durch praktisches Handeln im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgt. Hingegen fehlt es an einer gezielten Inanspruchnahme bei einer bloß mittelbaren bzw. indirekten Betroffenheit.

Eine gezielte, unmittelbare Inanspruchnahme liegt beispielsweise vor, wenn Personen in einem abgesperrten Bereich ihre Grundstücke oder Wohnungen nicht mehr nutzen oder nicht mehr ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Hingegen sind z. B. Gewerbetreibende außerhalb von Gefahrenbereichen, die als Folge von Gefahrenabwehrmaßnahmen Umsatzeinbußen erleiden (z. B. wegen Ausbleiben von Kunden/Gästen), in der Regel bloß mittelbar betroffen. Desgleichen handelt es sich bei Lärm, Staub oder Erschütterungen aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen um mittelbare Betroffenheiten, die im Regelfall hinzunehmen sind.

#### 4. Wie und was wird entschädigt?

4.1 Die Entschädigung erfolgt grundsätzlich in Form von Geldzahlungen. Ausnahmsweise kann eine andere Form der Entschädigung zulässig sein, z. B. durch das Stellen eines Ausweichgrundstücks.

4.2 Bei der Bemessung des Umfangs der Entschädigung sind die konkreten Umstände des Einzelfalls sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

4.3 Die Höhe der Entschädigung kann unter Umständen hinter der eines Schadensersatzanspruchs zurückbleiben, da im Wege der Entschädigung kein voller Ersatz, sondern nur ein angemessener Ausgleich erfolgt.

4.4 Entschädigt werden insbesondere materielle Vermögensschäden. Dabei muss der Vermögensschaden unmittelbar auf die Gefahrenabwehrmaßnahmen – und nicht erst auf das Handeln Dritter – zurückzuführen sein:

- Entschädigungsfähig sind somit insbesondere Sachschäden, die bei der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen entstehen.
- Entschädigungsfähig sind darüber hinaus Folgeschäden, welche durch die Inanspruchnahme der Betroffenen unmittelbar und zwangsläufig entstehen und auf der Beeinträchtigung von rechtlich geschützten Werten beruhen.
- Beispiele:
  - Grundstücks- und Hauseigentümer erhalten für die Inanspruchnahme ihrer Immobilie grundsätzlich einen Ausgleich in Höhe des nachgewiesenen Nutzungsausfalls, z. B. durch tatsächlich entgangene Miet- oder Pachteinnahmen, oder in Höhe der ortsüblichen Miete oder Pacht. Darüber hinaus haben sie ggf. einen Anspruch auf Entschädigung von Mehrkosten z. B. für einen erforderlichen Umzug. Soweit ein Rückbau eines Hauses erforderlich ist, ist der Eigentümer grundsätzlich in Höhe des Verkehrswerts des Hauses zu entschädigen.
  - Mieter von Wohnungen, die aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen ihre Wohnungen nicht nutzen können, sind während dieser Zeit nicht zur Zahlung von Miete verpflichtet. Insoweit entsteht ihnen auch kein Vermögensschaden. Daher ist grundsätzlich auch keine Entschädigung für die Miete einer Ersatzwohnung zu leisten, da die Betroffenen in jedem Fall für eine Wohnung hätten Miete zahlen müssen. Unter Umständen kann jedoch ein Anspruch auf Entschädigung eines Differenzbetrags bestehen, wenn die Kosten für die Miete einer gleichwertigen Ersatzwohnung höher sind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Entschädigung von Umzugskosten bestehen.

- Für Pächter von Flächen, die wegen der Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht genutzt werden können, gilt im Prinzip das Gleiche wie für Mieter (siehe oben).
- Gewerbetreibende haben grundsätzlich einen Anspruch auf entgangenen Gewinn in Form des Ausfalls des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts. In der Regel nicht zu entschädigen sind dagegen bloße Erwerbs- oder Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen.

## **5. Wie läuft die Entschädigung ab?**

- 5.1 Das Sächsische Oberbergamt und die LMBV verfolgen das Ziel, die Betroffenen möglichst schnell und unbürokratisch zu entschädigen und dazu mit ihnen eine Entschädigungsvereinbarung abzuschließen

Das Sächsische Oberbergamt hat der LMBV die Aufgabe der Abwicklung der Entschädigungsansprüche übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der polizeirechtlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beim Grundwasseranstieg entstehen. Erster Ansprechpartner für die Betroffenen bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist somit die LMBV.

- 5.2 Vor diesem Hintergrund werden die Betroffenen gebeten, ihre voraussichtlichen Schäden in dem als Anlage dieses Merkblatts beigefügten [Formular anzugeben und das Formular](#) bei der LMBV einzureichen.

Die LMBV kann einen Sachverständigen mit der Bewertung der geltend gemachten Schäden beauftragen.

- 5.3 Die LMBV verhandelt die Entschädigungsleistungen mit den jeweiligen Betroffenen.

- 5.4 In Abstimmung mit dem Sächsischen Oberbergamts schließt die LMBV mit dem jeweiligen Betroffenen eine Entschädigungsvereinbarung ab.

- 5.5 Für den Fall, dass im Rahmen der Verhandlungen keine Einigung über eine Entschädigung zustande kommen sollte, wird das Sächsische Oberbergamt die im konkreten Fall durchzuführenden Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen einer Polizeiverfügung anordnen und die dem Betroffenen zustehende Entschädigung festsetzen.

- 5.6 Die Auszahlung der vereinbarten bzw. festgesetzten Entschädigung an den jeweiligen Betroffenen erfolgt durch die LMBV als vom Sächsischen Oberbergamt eingeschalteter Projektträger.